



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 09.01.2019 Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 1 von 22

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:	GEIGER Antigravity Schutzlack Komponente A	
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität	
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:	GEIGER Chemie GmbH Jahnstrasse 46 D 78234 Engen	
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0 E-Mail: info@geiger-chemie.de	Telefax: 07733/9931-30
Notfallauskunft:	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien	
1.4 Notrufnummer Deutschland:	030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch	
Notrufnummer Österreich:	+43 1 406 43 43	

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Kein Gefahrstoff im Sinne der Verordnung.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:	keine
Symbol:	kein
Signalwort:	nicht anwendbar
Gefahrenhinweise:	keine
Sicherheitshinweise:	keine

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 09.01.2019 Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 2 von 22

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

Polyacrylat mit einem Anteil Lösemittel

CAS-Nr./ EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2 203-539-1	1-Methoxy-2-propanol	< 5	Achtung: Flamm. Liq. 3 H226

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- Sätze in diesem Abschnitt, siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19

überarbeitet: 09.01.2019

Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 3 von 22

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung entsteht beim Brand dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. **Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.**

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19

überarbeitet: 09.01.2019

Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 4 von 22

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgasen und Dämpfe.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von stark sauren und alkalischen Material und Oxydationsmitteln, sowie von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

10 Brennbare Flüssigkeiten soweit nicht LGK 3 Brennbare Flüssigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 370 mg/m ³	2(l) 200 ml/ m ³ , 740 mg/m ³
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m ³ , 187 mg/m ³	
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 360 mg/m ³	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 375 mg/m ³	

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19

überarbeitet: 09.01.2019

Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 5 von 22

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter A1P1

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm).
Durchbruchzeit ≥ 8 St. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

farblos



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19

überarbeitet: 09.01.2019

Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 6 von 22

Geruch: schwach

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert: keine Daten verfügbar

Dampfdruck: keine Daten verfügbar

Zustandsänderungen

Relative Dichte: ca. 1,0 g/cm³

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:
nicht anwendbar

Wasserlöslichkeit: mischbar

Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C

Fettlöslichkeit: keine Daten verfügbar

Flammpunkt: nicht angewandt

Löslichkeit in org. LM: keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit: keine Daten verfügbar

**Verteilungskoeffizient
(n-Octanol/Wasser):** keine Daten verfügbar

Explosionsgefahr: nicht anwendbar

Dampfdichte: keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: k. Daten verfügbar

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Lösemittelgehalt: 3 Vol% (30 g/l)

**Brandfördernde
Eigenschaften:** nicht anwendbar

Schüttdichte: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang

10.2 Chemische Stabilität: Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang

10.5 Zu vermeidende Stoffe: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19

überarbeitet: 09.01.2019

Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 7 von 22

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50= 4016 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (6h) = 27,596 mg/l
Akute dermale Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Geringe Reizwirkung an der Haut
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Geringe Reizwirkung am Auge
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:	1-Methoxy-2-propanol: LC50 (96 h; Goldorfe)= 6812 mg/l
Algtoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: keine Daten verfügbar
Bakterientoxizität:	1-Methoxy-2-propanol: IC50 (Belebtschlamm; 3h): 23300 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19

überarbeitet: 09.01.2019

Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 8 von 22

12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.(AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt unterliegt nicht den gefahrgutrechtlichen Vorschriften.

14.1 UN-Nummer:	
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar
	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
-----------------------------	-----------------



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 09.01.2019 Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 9 von 22

EG-Detergenzienverordnung
(648/2004):
Richtlinie 1999/13/EG

Nicht anwendbar

VOC-Gehalt: 3% (30 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:

1 – schwach wassergefährdend

GISBAU:

Einstufung gemäß **AwSV**

Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am 09.01.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind **grau** hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK A**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 09.01.2019 Version: 03 (ersetzt Version 03 vom 19.11.2014) 10 von 22

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 11 von 22

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

Geiger – Antigravity Schutzlack Komponente B

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

(In der Kombiverpackung erhältliche Gebinde: 200ml, 1 Liter und 2 Liter)

Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung der Haut Kat. 1, H317 Kann allergische Reaktionen verursachen

Akute Toxizität Kat. 4, H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 3 H335 Kann die Atemwege reizen

Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Chronisch gewässergefährdend, Kat. 3, H412 Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung:

Hexamethyldiisocyanat Oligomere, Polyoxylethylene tridecyl-ether phosphate, n-Butylacetat,
2-Methoxy-1-methylethylacetat

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Entzündbare Flüssigkeit/3, Akute Toxizität/3, Spezifische Zielorgan-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 12 von 22

Toxizität/3, Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1, Sens. Haut/1, Gewässergefährdend, chron./3



Symbol:

Gefahr

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335 Kann die Atemwege reizen
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H317 Kann allergische Reaktionen verursachen
H412 Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

P210 Von offener Flamme fernhalten.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P304+P340: Bei Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P333+P313 Bei Hautreizung oder Ausschlag: Ärztliche Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen

Sensibilisierende Komponenten:

Enthält Isocyanate, Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
123-86-4/ 204-658-1/ 01-2119485493-29-xxxx	n-Butylacetat	< 20	Gefahr: Flam. Liq. H226 SE STOT3 H336
108-65-2/ 20-603-9/ 01-2119475791-29-xxxx	2-Methoxy-1- methylethylacetat	< 20	Achtung: Flam.Liq.3 H226 SE STOT3 H336



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 13 von 22

64742-95-6/ 265-199-0/ 01-2119455851-35-0000	Solventnaphtha	<5	Gefahr: Flam. Liq. H226 Asp. 1 H304 SE STOT3 H335,H336 Aqu.chron.2 H411
28182-81-2 931-274-8 01-2119485796-17-0002	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	> 50	Gefahr: Acut. Tox. 4 H332 Skin Sens. 1 H317 STOT SE3 H335
9046-01-9 Polymer	Polyoxylethylene tridecyl- ether phosphate	<10	Gefahr: Eye Dam. 1 H318 Aqu.chron.2 H411 Skin Irrit. 2 H315

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 14 von 22

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Ge-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 15 von 22

tränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 3 Brennbare Flüssigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Wasserverdünnbarer 2-K-Klarlack mit sehr guter Licht- und Wetterstabilität

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	1 mg/m ³
Österreich	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	
Schweiz	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	
Italien	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat Oligomere	931-274-8	Nicht verfügbar	
Deutschland	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 270 mg/m ³	1(I)
Österreich	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Schweiz	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Italien	108-65-6	2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Deutschland	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	100 mg/m ³	2(II) 200 mg/m ³
Österreich	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	
Schweiz	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	
Italien	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	Nicht verfügbar	

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	28182-81-2	Hexamethyldiisocyanat	931-274-8	—	—



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 16 von 22

Deutschland	108-65-6	Oligomere 2-Methoxy-1- methylethylacetat	203-603-9	—	—
Deutschland	64742-95-6	Solvent Naphtha	265-199-0	—	—

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor
Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und
Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken
oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenz-
werten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atem-
schutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an
nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritz-
verarbeitung. Kombinationsfiltergerät EN 141 Typ A-P2 (für
organische Gase/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom
Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen ab-
hängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das
Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die
Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechen-
bar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifika-
tionen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus erge-
benden Norm EN 374 genügen.
Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm,
oder PVC. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreini-
gung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe
oder in den Erdboden verhindern.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 17 von 22

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: weißlich
Geruch: aromatisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert: keine Daten verfügbar	Dampfdruck: keine Daten verfügbar
Zustandsänderungen	Relative Dichte: 1 g/cm ³
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Daten verfügbar	Wasserlöslichkeit: dispergierbar
Siedepunkt/Siedebereich: > 150°C	Fettlöslichkeit: keine Daten verfügbar
Flammpunkt: > 50 °C	Löslichkeit in org. LM: keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit: keine Daten verfügbar	Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): keine Daten verfügbar
Explosionsgefahr: nicht anwendbar	Dampfdichte: keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen: nicht anwendbar	Verdampfungsgeschwindigkeit: k. Daten verfügbar
Zündtemperatur: nicht anwendbar	Lösemittelgehalt: 30% (300 g/l)
Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar	Schüttdichte: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Keine bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung

10.2 Chemische Stabilität: Bei Raumtemperatur stabil

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Reagiert mit Wasser und wässrigen Lösungen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 18 von 22

10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Wasser
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der relevanten Inhaltsstoffe

Akute orale Toxizität:	Hexamethylendiisocyanat-Oligomere: Oral LD50 > 2500 mg/kg (Ratte) (OECD 423 (female)) Solventnaphtha: LD50 = 2000-5000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	Hexamethylendiisocyanat-Oligomere: Inhalativ LC50/4h 0,390 mg/l (Ratte) (OECD 403 (female)) Solventnaphtha: LC50 > als gesättigte Dampfkonzentration
Akute dermale Toxizität:	Hexamethylendiisocyanat-Oligomere: Dermal LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402) > 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402) Solventnaphtha: LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Ätzwirkung am Auge.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Enthält Isocyanate, Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 20 von 22

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Siehe Abschnitte 6-8
Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

14.8 Tunnelcode:
14.9 Begrenzte Menge:

D/E
Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Nicht anwendbar
Richtlinie 1999/13/EG	VOC-Gehalt: 30 % (300 g/l), davon ca. 28% aliphatische Kohlenwasserstoffe
Richtlinie 94/69/EG (21. ATP)	Der Benzol-Gehalt des Rohstoffes Solventnaphtha ist kleiner als 0,1 %. Es gilt Anmerkung P. Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugend (H350) ist nicht notwendig.

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend
GISBAU:	Einstufung AwSV Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden H317 Kann allergische Reaktionen verursachen
--------------------------	--



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 21 von 22

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412 Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 29.07.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind grau hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY SCHUTZLACK B**

Druckdatum: 12.08.19 überarbeitet: 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 19.06.2019) 22 von 22

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)